Preußische Gesetzsammlung

Nr. 24.

Inhalt: Allerhöchster Erlaß, betreffend Bau und Betrieb der in dem Gesetze vom 30. Juni d. J. vorgesehenen neuen Eisenbahnlinien usw., S. 161. — Allerhöchster Erlaß, betreffend die anderweite Titulatur der Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrats, S. 162.

(Nr. 11141.) Allerhöchster Erlaß, betreffend Bau und Betrieb der in dem Gesetze vom 30. Juni d. J. (Gesetzsamml. S. 85) vorgesehenen neuen Eisenbahnlinien usw. Vom 28. Juli 1911.

Auf Ihren Bericht vom 24. Juli d. J. bestimme Ich, daß bei der demnächstigen Ausführung der in dem Gesetze vom 30. Juni d. J., betreffend die Eisenbahnanleihe für 1911, im § 1 unter I vorgesehenen neuen Eisenbahnlinien die Leitung des Baues und demnächst auch des Betriebs:

1. der Haupteisenbahn von Wiesenburg nach Roßlau und der Nebeneisenbahn von Torgau nach Belgern der Eisenbahndirektion in Halle (Saale),
2. der Haupteisenbahn von Nienburg (Weser) nach Minden (Westfalen) mit Abzweigung nach Stadthagen und der Nebeneisenbahn von Ülzen nach Dannenberg der Eisenbahndirektion in Hannover,
3. der Nebeneisenbahn von Bartenstein nach Heilsberg der Eisenbahndirektion in Königsberg (Ostpreußen),
4. der Nebeneisenbahn von Mogilno nach Orchheim und von Flatow nach Deutsch Krone mit Abzweigung nach Jastrow der Eisenbahndirektion in Bromberg,
5. der Nebeneisenbahn von Mikultschütz nach Tarnowitz der Eisenbahndirektion in Kattowitz,
6. der Nebeneisenbahn von Mansfeld nach Wippra der Eisenbahndirektion in Magdeburg,
7. der Nebeneisenbahn von (Walburg) Velmeden nach Eichenberg der Eisenbahndirektion in Cassel,
8. der Nebeneisenbahn von Meinerzhagen nach Olpe der Eisenbahndirektion in Elberfeld,
9. der Nebeneisenbahn von Polch nach Münstermaifeld der Eisenbahndirektion in Saarbrücken,
10. der rechtsrheinischen Eisenbahnverbindung zwischen Mülheim (Rhein) und Kalk Süd bei Cöln der Eisenbahndirektion in Cöln

übertragen wird.

Ausgegeben zu Berlin den 22. August 1911.

Zugleich bestimme Ich, daß das Recht zur Enteignung und dauernden Beschränkung der Grundstücke, die zur Bauausführung nach den von Ihnen festzustellenden Plänen notwendig sind, nach den gesetzlichen Bestimmungen Anwendung finden soll:

1. für die im § 1 unter Ia und b des oben erwähnten Gesetzes aufgeführten neuen Eisenbahnen — bezüglich der Bahnen unter Ia 3 (Wiesenburg-Roßlau) und Ia 4 (Nienburg [Weser]-Minden [Westfalen] mit Abzweigung nach Stadthagen), soweit sie im preußischen Staatsgebiete belegen sind;
2. für die im § 1 unter II und III 1 a. a. O. innerhalb diesseitigen Staatsgebiets vorgesehenen Bauausführungen an bestehenden Bahnen, für die das Enteignungsrecht nicht bereits nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen oder früheren landesherrlichen Erlassen Platz greift;
3. für die im § 1 unter III 2 a. a. O. vorgesehene Eisenbahnverbindung;
4. für die im § 2 a. a. O. vorgesehene Haupteisenbahn, soweit das Enteignungsrecht nicht schon nach Meinem Erlasse vom 1. September 1909 (Gesetzsamml. S. 745) auf sie anwendbar ist.

Dieser Erlaß ist durch die Gesetzsammlung zu veröffentlichen.

Swinemünde, den 28. Juli 1911.

Wilhelm.

v. Breitenbach.

An den Minister der öffentlichen Arbeiten.

(Nr. 11142.) Allerhöchster Erlaß, betreffend die anderweite Titulatur der Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrats. Vom 31. Juli 1911.

Auf den Bericht des Staatsministeriums vom 15. Juli d. J. bestimme Ich, daß die Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrats, je nachdem sie im Range der zweiten oder dritten Klasse der Ministerialräte stehen, anstatt des bisherigen Titels „Oberkonsistorialrat" fortan den Titel „Geheimer Oberkonsistorialrat" beziehungsweise „Geheimer Konsistorialrat" zu führen haben.

Swinemünde, den 31. Juli 1911.

Wilhelm.

v. Trott zu Solz.

An den Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten.

Redigiert im Bureau des Staatsministeriums. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
Bestellungen auf einzelne Stücke der Preußischen Gesetzsammlung und auf die **Haupt-Sachregister** (1806 bis 1883 zu 6,25 *M* und 1884 bis 1903 zu 2,40 *M*) sind an die **Postanstalten** zu richten.